



Heidetaucher e.V.

- Ordnung für Ausrüstungsverleih -

§ 1 – Ziel und Geltungsbereich

- Diese Ausleihordnung regelt die leihweise Überlassung vereinseigener Tauchausrüstungsgegenstände an die Mitglieder¹⁾ des Heidetaucher e.V.
- Ziel ist die Regelung und Gewährleistung eines geordneten und sicheren Einsatzes von Geräten und Ausrüstungsgegenständen des Tauchsports.

§ 2 – Vereinsmitglieder

- Vereinsmitglieder¹⁾ sind natürliche Personen welche die Mitgliedschaft nach § 4 der Vereinssatzung des Heidetaucher e.V. erworben haben.
- Jedes aktive Mitglied¹⁾, mit einem gültigen Brevet (mind. ISO-24801-2), darf sich Ausrüstung zum Betreiben seines Sports kostenfrei ausleihen, welche er sich noch nicht gekauft hat, oder dass Privatequipment sich in der Reparatur, beim TÜV oder Revision befindet.
- Es ist der im Vereinsheim ausliegende Ausleihzettel auszufüllen und zu unterschreiben.

§ 3 – Nutzungsumfang

- Es darf sich nur ein Ausrüstungssatz pro Mitglied für den Eigenbedarf ausgeliehen werden.
- Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- Das Equipment ist mit Frischwasser gereinigt, getrocknet und in dem Zustand vom Ausgabetag ins Vereinsheim zurückzubringen.
- Flaschen sind nach Möglichkeit gefüllt zurückzugeben.
- Für Tauchplätze, an denen eine Füllmöglichkeit nachweisbar ungewiss oder nicht vorhanden ist, können nach Absprache mit dem Vorstand mehrere Flaschen für den Eigenbedarf ausgeliehen werden.

§ 4 – Nutzungsdauer

- Die Rückgabe ist am Tag der Ausleihe zu vereinbaren. Verspätungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die Ausrüstungsgegenstände gelten erst dann als zurückgegeben, wenn die Rückgabe von dem Mitglied und Vorstandsmitglied per Datum und Unterschrift bestätigt wurde.

§ 5 – Haftung

- Die Haftung für die leihweise überlassenen Tauchausrüstungsgegenstände geht mit der Übergabe auf den Entleiher¹⁾ über. Im Übrigen regelt sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Gemäß § 21 der Vereinssatzung erfolgt der Geräteinsatz auf eigene Gefahr unter ausdrücklicher Freistellung des Vereins von jeglicher Haftung, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
- Betrieb und Einsatz sind entsprechend den anerkannten technischen und sportlichen Regeln durchzuführen.
- Nur technisch intakte Geräte und Ausrüstungen mit gültiger gesetzlicher Betriebserlaubnis dürfen betrieben und eingesetzt werden.
- Vereinseigene Ausrüstungsgegenstände sind regelmäßig zu warten und nach Betrieb und Einsatz auf Schäden oder Defekte zu überprüfen.
- Der Entleiher¹⁾ hat sorgsam und fachgerecht mit der ausgeliehenen Ausrüstung umzugehen. Er haftet für die während der Ausleihzeit entstandenen Schäden und bei Verlust, in voller Höhe bis zu dem Betrag, der durch Instandsetzung oder Wiederbeschaffung entsteht.

§ 6 – Ausschluss

- Vereinsmitglieder, die gegen die Bestimmungen dieser Ausleihordnung verstoßen oder den Ausleihzeitraum um mehr als eine Woche überschreiten, können durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes befristet oder auf Dauer von der Ausleihe vereinseigener Tauchausrüstungsgegenstände ausgeschlossen werden.
- An Vereinsmitglieder, die mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug sind, dürfen vereinseigene Tauchausrüstungsgegenstände nicht ausgeliehen werden.
- Vereinsmitglieder, die beschädigte Ausrüstung zurückgeben, sind solange von der Ausleihe ausgeschlossen, bis der Schaden reguliert ist.
- Wird festgestellt, dass Mitglieder ihre Sorgfaltspflicht im Umgang mit der ausgeliehenen Tauchausrüstung verletzen, können diese in Absprache mit dem Vorstand vom Verleih ausgeschlossen werden. Ist das Mitglied ein Tauchschüler¹⁾, der die Leihrüstung für einzelne Ausbildungstermine oder die gesamte Kursdauer überlassen bekommen hat, hat er im Falle eines Ausschlusses vom Verleih selbst für eine geeignete Tauchausrüstung zu sorgen, um den Kurs abschließen zu können.

Priorisierung: Ausbildung geht vor!

¹⁾ Zur besseren Lesbarkeit wurde hier die maskuline Form gewählt. Die schließt jedoch ausdrücklich auch die feminine Form ein.